

COMMERZBANK

Die Bank an Ihrer Seite



DEGI EUROPA

Abwicklungsbericht zum 30. September 2017



Inhalt

5	Auf einen Blick		
8	Tätigkeitsbericht		
8	Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA		
9	Entwicklung des DEGI EUROPA		
10	Portfoliostruktur		
10	Objektabgänge im Berichtszeitraum		
10	Objektzugänge im Berichtszeitraum		
10	Vermietungssituation		
10	Leerstandskomentierung		
10	Desinvestitionsstrategie		
10	Fondsrendite		
11	Entwicklung des Mittelaufkommens		
11	Liquidität		
11	Ausschüttung		
11	Capital Gains Tax		
11	Risikoprofil		
12	Auslagerung durch die Commerzbank AG		
12	Ausblick		
13	Übersicht: Renditen		
14	Entwicklung der Renditen		
15	Entwicklung Fondsvermögen		
16	Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens		
17	Zusammengefasste Vermögensaufstellung		
18	Vermögensaufstellung zum 30. September 2017, Teil I		
19	Vermögensaufstellung zum 30. September 2017, Teil II		
20	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung		
21	Ertrags- und Aufwandsrechnung		
23	Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung		
25	Verwendungsrechnung zum 30. September 2017		
25	Erläuterungen zur Verwendungsrechnung		
26	Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers		
27	Steuerliche Hinweise für inländische Anleger		
39	Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG		
43	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben		
44	Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn		
47	Gremien und Eigenkapitalausstattung		
48	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis		

Auf einen Blick

Kennzahlen DEGI EUROPA zum 30. September 2017

Kennzahlen zum Stichtag	
Fondsvermögen (netto)	51,0 Mio. €
Immobilienvermögen gesamt	0,0 Mio. €
Fondsobjekte gesamt	0
Liquiditätsquote	96,9 %

Veränderungen im Berichtszeitraum	
Ankäufe von Objekten	0
Verkäufe von Objekten	0
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich) ¹	0,0 Mio. €
Anlageerfolg ²	
für 1 Jahr	0,2 %
für 3 Jahre p. a.	-3,6 %
für 5 Jahre p. a.	-5,6 %
für 10 Jahre p. a.	-4,4 %
seit Auflage p. a.	3,7 %
Total Expense Ratio (TER) ³	1,04 %
Transaktionsabhängige Vergütung ⁴	0,00 %

¹ Im Geschäftsjahr 2016/2017 (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017).

² Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnung eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilschein-Ausgabe am 16. November 2009 berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung) werden nicht berücksichtigt. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

³ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

⁴ Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Auszahlung am ⁵	27. Juli 2017
Ausschüttung je Anteil	0,2000 €
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,2000 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	100,00 %
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ⁶	0,00 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ⁷	0,2000 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	100,00 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ⁷	0,2000 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	100,00 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ⁷	0,2000 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	100,00 %
Auszahlung am	29. Dezember 2017
Ausschüttung je Anteil	0,3000 €
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,3000 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	100,00 %
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ⁸	0,00 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ⁷	0,3000 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	100,00 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ⁷	0,3000 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	100,00 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ⁷	0,3000 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	100,00 %
Rücknahmepreis / Anteilwert	1,95 €
Ausgabepreis	2,05 €
International Securities Identification Number (ISIN)	DE0009807800
Wertpapier-Kennnummer (WKN)	980780

⁵ Nähere Informationen zur Auszahlung im Rahmen der Fondsauflösung siehe Seite 11.

⁶ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 0,00 % bzw. 0,0000 Euro pro Anteil betragen.

⁷ Erläuterungen siehe Seite 27 ff.

⁸ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 0,00 % bzw. 0,0000 Euro pro Anteil betragen.

Tätigkeitsbericht

Am 1. Oktober 2013 ging das Sondervermögen DEGI EUROPA kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank AG über. Die Commerzbank AG hat das Sondervermögen abzuwickeln und den hierbei erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger fortan durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/degi-europa veröffentlicht.

Der vorliegende Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 (Berichtszeitraum). Neben der Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2015/2016, die am 16. Januar 2017 durchgeführt wurde, zahlte die Commerzbank AG im Berichtszeitraum am 27. Juli 2017 0,2000 Euro je Anteil, insgesamt 5,2 Mio. Euro, an die Anleger aus. Die letzte Immobilie des DEGI EUROPA wurde bereits im Geschäftsjahr 2015/2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) veräußert. Es werden somit keine Immobilien mehr durch den DEGI EUROPA gehalten.

Am 29. Dezember 2017 werden weitere 0,3000 Euro je Anteil ausgezahlt. Dies entspricht einer Gesamtauszahlung von 7,9 Mio. Euro bzw. 15,4% des Nettofondsvermögens per 30. September 2017. Damit werden für das Geschäftsjahr 2016/2017 (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) im Rahmen der Auszahlungen insgesamt 0,5000 Euro je Anteil bzw. 13,1 Mio. Euro ausgezahlt worden sein.

Weitere Auszahlungen an die Anleger sind vorgesehen. Die Höhe der Zahlungen wird, insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel, noch festzulegen sein. Bei Immobiliensondervermögen ohne Objektbestand fallen u. a. die Bedienung von bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechts-, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten sowie die Verwaltungsvergütung als Kosten für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens an. Auch aus Verträgen, die für Rechnung des DEGI EUROPA für die Bewirtschaftung der Immobilien abgeschlossen wurden, können nach der Veräußerung aller Immobilien Ansprüche gegen den DEGI EUROPA entstehen. Hier tritt Rechtssicherheit beispielsweise erst ein, wenn Vertragspartner Betriebskostenabrechnungen anerkannt haben oder Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Bei einem offenen Immobilienfonds kann bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückgefordert werden. Im Rahmen eines geordneten Verfahrens erfüllt die Commerzbank AG ihre aufsichtsrechtliche Pflicht, ein Liquiditätsmanagement sicherzustellen. Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des DEGI EUROPA müssen somit jederzeit entsprechende liquide Mittel verfügbar sein. So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z. B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen sind oder eingehen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide. Aufgrund vorstehend geschilderter Problemstellungen ist eine finale Auflösung des DEGI EUROPA nicht vor dem Jahr 2026 zu erwarten. Nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand wird angestrebt, dass rund 20-30% des nach der Auszahlung im Dezember 2017 verbleibenden Fondsvermögens für das Kalenderjahr 2018 ausgezahlt werden. Weitere 45-65% sollten nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand für die Kalenderjahre 2019-2021 ausgezahlt werden können. Diese Angaben beziehen sich auf Kalenderjahre und nicht das Geschäftsjahr des DEGI EUROPA, sodass Teile dieser angestrebten Auszahlungen erst in den jeweils folgenden Kalenderjahren erfolgen können.

Über die Höhe und das Datum weiterer Auszahlungen wird rechtzeitig auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-europa informiert werden.

Die Methode der Auszahlungen dient dazu, sowohl professionellen Investoren wie auch Privatanlegern geordnete Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteilsschein einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück, gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Um die Vorgaben des sogenannten FATCA-Abkommens¹ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika umzusetzen, ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) im Rahmen der Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie angepasst worden: Soweit Anteilscheine und Gewinnanteilscheine bereits girosammelverwahrt sind, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Urkunden mehr, die Verbriefung der Anteilscheine erfolgt ausschließlich in einer girosammelverwahrten Globalurkunde. Bereits ausgegebene effektive Urkunden über Anteilscheine und Gewinnanteilscheine wurden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraft Gesetzes (§ 358 Absatz 3 Satz 1 KAGB) kraftlos.

Eine bereits ausgegebene effektive Urkunde über Anteilsscheine ist daher seit dem 1. Januar 2017 kein Wertpapier im eigentlichen Sinne mehr, sie verbrieft aber einen Umtauschanspruch des Anlegers: Die Anteilsinhaber können die effektiven Urkunden (Mantel und Bogen ab Kupon Nr. 50 ff.) über ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut zum Umtausch in Miteigentumsanteile an einer ausschließlich girosammelverwahrten Globalurkunde bei der Commerzbank AG einreichen. Der Umtausch erfolgt im Verhältnis 1 zu 1. Die bisherige ISIN DE0009807800 bleibt bestehen. Vor dem 1. Januar 2017 fällig gewordene Gewinnanteilscheine (Kupon bis Nr. 49 einschließlich) können nach Maßgabe und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen auch nach dem 1. Januar 2017 gegen Vorlage der Gewinnanteilscheine bei der Commerzbank AG geltend gemacht werden. Auszahlungen auf diese Gewinnanteilscheine dürfen nach der Neufassung des KAGB nur noch über ein für den Einreicher bei einem inländischen Kreditinstitut geführtes Konto erfolgen.

Die Kreditinstitute sind über die „Wertpapiermitteilungen“ seit Anfang August 2016 über das genaue Verfahren informiert worden.

Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA

- Der DEGI EUROPA erzielte im 1-Jahres-Zeitraum (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) ein Anlageergebnis von 0,2%².
- Die letzte Immobilie des DEGI EUROPA wurde bereits im Geschäftsjahr 2015/2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) veräußert. Es werden somit keine Immobilien mehr durch den DEGI EUROPA gehalten. Es befindet sich noch die Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione, an welcher der DEGI EUROPA 60% hält, im Bestand. Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012/2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert (siehe auch Seite 12, Ausblick).
- Das Netto-Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 143,8 Mio. Euro zum 30. September 2016 auf 51,0 Mio. Euro zum 30. September 2017.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 30. September 2017 auf 96,9%, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.

¹ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen.

² Berechnungsmethode: siehe Seite 5, Fußnote 2.

Tabelle 1

Entwicklung des DEGI EUROPA

Kennzahlen zum Stichtag		30. September 2017	30. September 2016	30. September 2015	30. September 2014
Immobilien	Mio. €	0,0	0,0	95,2	163,2
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	Mio. €	1,4	1,4	49,9	53,0
Liquiditätsanlagen	Mio. €	49,4	143,3	75,5	100,5
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	8,6	10,9	39,6	56,8
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	-8,4	-11,8	-20,5	-35,8
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	51,0	143,8	239,7	337,7
Anteilumlauf	Mio. Stück	26,2	26,2	26,2	26,2
Ausgabepreis	€	2,05	5,76	9,61	13,53
Anteilwert / Rücknahmepreis	€	1,95	5,49	9,15	12,89
Ausschüttung je Anteil	€	0,3000	3,3500	0,6300	0,9000
Tag der Ausschüttung		29. Dezember 2017	16. Januar 2017	14. Januar 2016	14. Januar 2015
Auszahlungs- / Ertragsschein-Nr. ¹		54 ²	52 ³	49 ⁴	46

International Securities Identification Number (ISIN): DE0009807800 / Wertpapier-Kennnummer (WKN): 980780

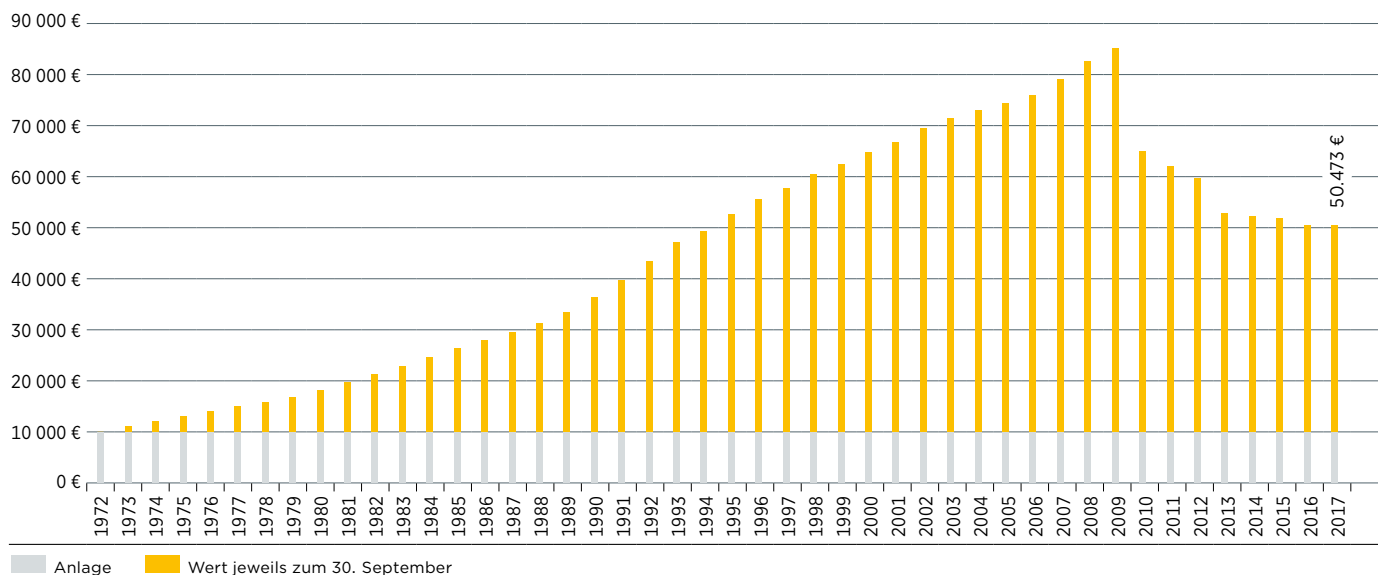
¹ Bei den Auszahlungs-/Ertragsschein-Nummern handelt es sich um die laufende Hochzählung der bisher erfolgten Auszahlungen / Ausschüttungen.

² Die Ertragsschein-Nummer 53 wurde der am 27. Juli 2017 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt. Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

³ Die Ertragsschein-Nummern 50 und 51 wurden den am 27. Juli 2016 und am 27. September 2016 stattgefundenen Auszahlungen zugeteilt. Bei diesen Auszahlungen handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

⁴ Die Ertragsschein-Nummern 47 und 48 wurden den am 20. Februar 2015 und am 23. Juli 2015 stattgefundenen Auszahlungen zugeteilt. Bei diesen Auszahlungen handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Abbildung 1

Wertentwicklung eines Anlagebetrages in Höhe von 10 000 € seit Auflage

Portfoliostruktur

Aufgrund der vollständigen Veräußerung der Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden keine Portfoliostruktur-Grafiken mehr dargestellt.

Objektabgänge im Berichtszeitraum

Keine

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine

Vermietungssituation

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden durch den DEGI EUROPA keine Immobilien mehr gehalten, sodass die Angaben bezüglich der Vermietungsquote entfallen.

Leerstandskomentierung

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden durch den DEGI EUROPA zum Stichtag 30. September 2017 keine Immobilien mehr gehalten.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmandat der Aberdeen Asset Management Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA endete am 30. September 2013. Es waren zu diesem Zeitpunkt sieben Immobilien im DEGI EUROPA verblieben. Die Depotbank des Fonds, die Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des DEGI EUROPA. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des DEGI EUROPA wurden durch die Commerzbank AG an die Aberdeen Asset Management Deutschland AG übertragen. Zielsetzung ist es nun, unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung das Fondskapital an die Anleger auszuzahlen.

Fondsrendite

Eine Darstellung der Renditezahlen („Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017“) finden Sie auf Seite 13 dieses Berichtes. Dort finden Sie Informationen über die Zusammensetzung der Fondsrendite.

Das Gesamtergebnis Immobilien/Sonstiges in Fondswährung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 beträgt 44,0 %. Unter Berücksichtigung der Liquiditätsrendite in Höhe von -0,2 %, die mit einem durchschnittlichen Kapitaleinsatz von 96,5 % des Fondsvermögens erwirtschaftet wurde, ergibt sich eine Fondsrendite für den gesamten Fonds vor Abzug der Fondskosten in Höhe von 1,4 % für den oben genannten Betrachtungszeitraum.

Das Anlageergebnis des DEGI EUROPA lag nach Abzug der Fondskosten für den oben genannten Betrachtungszeitraum bei 0,3 %.

Seit Auflegung im November 1972 bis zum Stichtag 30. September 2017 beträgt die Rendite des DEGI EUROPA 404,7%¹. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 3,7%¹. Weitere Renditezahlen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 14 dieses Berichtes.

¹ Berechnungsbasis: Siehe Seite 5, Fußnote 2.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der DEGI EUROPA verfügte zum 30. September 2017 über Liquiditätsanlagen in Höhe von insgesamt 49,4 Mio. Euro¹. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Stichtag somit auf 96,9%.

Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraumes in Bankguthaben (49,4 Mio. Euro) angelegt.

Die Liquiditätsrendite zum 30. September 2017 beträgt -0,2%.

Aufgrund der Auflösung des Fonds sind die freien liquiden Mittel für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Daher werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt.

Ausschüttung

Am 27. Juli 2017 erfolgte eine 1. Zwischenausschüttung in Höhe von 0,2000 Euro pro Anteil. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der Auszahlung im Privatvermögen betrug 0,2000 Euro je Anteil, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 100,00%.

Die Endauszahlung am 29. Dezember 2017 beträgt 0,3000 Euro pro Anteil. Der Anteilpreis wird am Auszahlungstag um den Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Damit werden für das Geschäftsjahr 2016/2017 insgesamt 0,5000 Euro je Anteil an die Anleger ausgezahlt worden sein.

Detaillierte Informationen zu den Zwischenausschüttungen und zur Endauszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger finden Sie auf den Seiten 27ff. dieses Abwicklungsberichtes.

Capital Gains Tax

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden durch den DEGI EUROPA zum Stichtag 30. September 2017 keine Immobilien mehr gehalten. Es werden somit auch keine Rückstellungen für latente Steuern auf (etwaige) ausländische Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) bzw. Rückstellungen für potenzielle zukünftige Veräußerungsgewinnsteuern bei indirekt gehaltenen Immobilien bzw. mögliche Kaufpreisabschläge auf die Anteile an Immobilien-Gesellschaften aufgrund von in den Immobilien-Gesellschaften vorhandenen Steuerlatenzen gemäß § 27 Abs. 2 InvRBV mehr gebildet.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Hierunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie oder Beteiligungsgesellschaft, verstanden. Sie haben sich im Rahmen der Finanzkrise deutlich erhöht und betreffen sowohl die Werthaltigkeit der Immobilieninvestitionen als auch die Verkaufspreise. Das Immobilienpreisrisiko stellte das bedeutendste Marktpreisrisiko dar.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens DEGI EUROPA werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäfts- bzw. Vertragspartnern verstanden. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmieter stellte in der Regel das bedeutendste Ausfallrisiko für das Sondervermögen DEGI EUROPA dar.

¹ Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entsprechen, so unterliegt das Immobilien-Sondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Da der DEGI EUROPA nur in Ländern der Eurozone investiert ist, ist dieses Risiko für den DEGI EUROPA nicht unmittelbar relevant.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des DEGI EUROPA im Geschäftsjahr 2016/2017 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung von Fondskapital an die Anleger. Vor diesem Hintergrund hat das Sondervermögen DEGI EUROPA im Berichtszeitraum ein hohes Liquiditätsrisiko aufgewiesen.

Zinsänderungsrisiken

Zinsrisiken spielen bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens DEGI EUROPA wird durch die regelmäßigen Ausschüttungen an die Anleger das direkte Zinsänderungsrisiko weiter reduziert.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen DEGI EUROPA war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapitalanlagegesellschaft und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung bedient sich die Commerzbank AG seit dem 1. Oktober 2013 der Dienste der Aberdeen Asset Management Deutschland AG als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der Aberdeen Asset Management Deutschland AG wird von der Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung bestritten, sodass sich hierdurch keine Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Nachdem die letzten Immobilien bereits im Geschäftsjahr 2015/2016 veräußert wurden, konzentrieren sich die Anstrengungen der Commerzbank AG nun weiterhin auf die Liquidierung der noch bestehenden Immobilien-Gesellschaft und der Auszahlung der Liquidität unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel. Die Immobilien-Gesellschaft „Bodio Center S.r.l. in Liquidazione“, an der der DEGI EUROPA 60% der Anteile hält, befindet sich bereits in Liquidation. Aktuell läuft weiterhin eine Betriebsprüfung durch die italienischen Finanzbehörden für den Zeitraum 2012/2013, sodass die die Liquidation bisher nicht abgeschlossen werden konnte. Ebenfalls aufgrund der erwähnten Betriebsprüfung ist ein Ende der Liquidationsphase aktuell nicht absehbar.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im Dezember 2017

Übersicht: Renditen

Tabelle 2

Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 (nach Kapitaleinsatz gewichtete Teilergebnisse der Immobilien und Liquiditätsanlagen)

	in %
I. Gesamtergebnis Immobilien / Sonstiges in Fondswährung	44,0¹
II. Liquidität	-0,2²
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	1,4³
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	0,3
Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten (BVI-Rendite ohne Wiederanlage der Ausschüttungen seit der Schließung)	0,2

¹ Bezogen auf das während des Geschäftsjahres durchschnittlich gehaltene Immobilien-/sonstige Vermögen. Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Anteil von 3,5 % des Fondsvermögens.

² Bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds. Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 96,5 % des Fondsvermögens.

³ Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen.

Tabelle 3

Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 (Durchschnittszahlen)¹

	in Tsd. €
Immobilien / Sonstiges	2.897,4
Liquidität	79.271,0
Fondsvermögen (netto)²	82.168,4

¹ Die Durchschnittszahlen wurden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.

² Das Fondsvermögen (netto) ergibt sich aus der Addition von Immobilien-/sonstigen Vermögen und Liquidität.

Entwicklung der Renditen

Tabelle 4

Renditekennzahlen – vergleichende Übersicht der letzten vier Geschäftsjahre

in %	30. September 2017 ¹	30. September 2016	30. September 2015	30. September 2014
I. Immobilien				
Bruttoertrag	-	13,2	13,8	12,7
Bewirtschaftungsaufwand	-	-3,0	-3,8	-5,1
Nettoertrag	-	10,2	10,0	7,6
Wertänderungen	-	-33,7	-11,4	-13,2
Ausländische Ertragsteuern	-	-0,6	-0,4	-0,2
Ausländische latente Steuern	-	2,2	0,9	1,7
Ergebnis vor Darlehensaufwand	-	-21,9	-0,9	-4,1
Ergebnis nach Darlehensaufwand	-	-21,9	-0,9	-4,1
Gesamtergebnis Immobilien / Sonstiges in Fondswährung	44,0	-21,9	-0,9	-4,1
II. Liquidität	-0,2	0,0	0,1	0,0
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	1,4	-13,7	-0,6	-2,8
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	0,3	-14,6	-1,8	-3,8

¹ Die detaillierten Angaben zu „Gesamtergebnis Immobilien / Sonstiges in Fondswährung“ entfallen, da im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 keine Immobilien mehr gehalten wurden.

Entwicklung Fondsvermögen

Tabelle 5

vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017		in €
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		143.782.262,29
Ausschüttung für das Vorjahr		- 87.749.995,58
Zwischenausschüttung / Auszahlung		- 5.238.805,71 ¹
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich)		0,00
Ertrags- / Aufwandsausgleich		0,00
Ordentlicher Nettoertrag		351.993,50
Realisierte Gewinne		57.331,95
Realisierte Verluste		- 139.209,18
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		- 17.816,40
II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		51.045.760,87

¹ Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

Bei der Ausschüttung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgeschütteten Betrag.

Bei den Zwischenausschüttungen / Auszahlungen handelt es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilsverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilsrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung im Geschäftsjahr angerechnet. Im Geschäftsjahr 2016 / 2017 fand kein Mittelabsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aufgrund der Auflösung des Fonds ausgesetzt waren.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Gewinne und Verluste stellen die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten bei direkt und über die Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gehaltenen Immobilien dar.

Die Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne sowie die Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft aus Wertfortschreibungen im Geschäftsjahr.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 6

zum 30. September 2017	in €	in €	in % des Fondsvermögens
I. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (siehe Seite 18)			
1. Mehrheitsbeteiligungen	1.379.768,38		2,7
Summe der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		1.379.768,38	2,7
II. Liquiditätsanlagen			
1. Bankguthaben	49.451.272,87		96,9
Summe der Liquiditätsanlagen		49.451.272,87	96,9
III. Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung	19.430,64		0,0
2. Andere	8.571.353,68		16,8
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände		8.590.784,32	16,8
Summe I. – III.		59.421.825,57	116,4
IV. Verbindlichkeiten aus			
1. anderen Gründen	5.299.952,39		10,4
Summe der Verbindlichkeiten		5.299.952,39	10,4
V. Rückstellungen			
		3.076.112,31	6,0
Summe IV. – V.		8.376.064,70	16,4
VI. Fondsvermögen		51.045.760,87	100,0

Vermögensaufstellung zum 30. September 2017, Teil I

Tabelle 7

I. Immobilien-Gesellschaften

		Italien
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote		
Beteiligungsquote	in %	60,00000 ¹
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	– ²
Gesellschaft		Bodio Center S.r.l. in Liquidazione ³
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Mailand
Gesellschaftskapital	in €	10.400,00
Gesellschafterdarlehen	in €	–
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	1.379.768,38

¹ 40 % werden von der Commerzbank AG für Rechnung des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL gehalten.

² Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012 / 2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaft befindet sich bereits in der Liquidation.

³ S. r. l. = Società a responsabilità limitata nach italienischem Recht (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Vermögensaufstellung zum 30. September 2017, Teil II

Tabelle 8

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

	in €	in €	Anteil am Fondsvermögen in %
IV. Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung		19.430,64	0,0
davon Mietforderungen	19.430,64		
2. Andere		8.571.353,68	16,8
Summe Sonstige Vermögensgegenstände		8.590.784,32	16,8
V. Verbindlichkeiten aus			
1. Anderen Gründen		5.299.952,39	10,4
Summe der Verbindlichkeiten		5.299.952,39	10,4
VI. Rückstellungen		3.076.112,31	6,0
Summe V. – VI.		8.376.064,70	16,4
Fondsvermögen		51.045.760,87	100,0
Anteilwert		1,95 €	
Umlaufende Anteile		26.194.028,532 Stück	

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) von 143,8 Mio. Euro um -92,8 Mio. Euro auf 51,0 Mio. Euro. Bei einem unveränderten Anteilumlauf von 26.194.028,532 Stück errechnet sich zum 30. September 2017 ein Anteilwert in Höhe von 1,95 Euro.

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Zum Stichtag war der Fonds an der Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione in Italien mehrheitlich beteiligt. Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012/2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaft befindet sich in Liquidation (siehe auch Seite 12, Ausblick). Der Wert der Beteiligung betrug zum Stichtag 1,4 Mio. Euro.

Detaillierte Angaben zu der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf der Seite 18.

Liquiditätsanlagen

Die Liquiditätsanlagen bestanden aus Bankguthaben und betrugen zum Stichtag 49,4 Mio. Euro.

Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Fondsvermögen betrug zum Stichtag 96,9%.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Stichtag mit einem Saldo in Höhe von 8,6 Mio. Euro ausgewiesen.

Die im Posten sonstige Vermögensgegenstände enthaltenen Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung bestehen im Wesentlichen aus Mietforderungen.

Der Posten Andere in Höhe von 8,6 Mio. Euro beinhaltet Forderungen im Zusammenhang mit erfolgten Verkäufen in Höhe von 5,2 Mio. Euro.

Des Weiteren bestehen Forderungen aus einer Barunterlegung eines Avals in Höhe von 2,8 Mio. Euro, welcher mit einer Umsatzsteuererstattung für die Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione in Zusammenhang steht. Sowie Forderungen aus Versicherungsschäden in Höhe von 0,2 Mio. Euro und sonstige Forderungen von 0,4 Mio. Euro.

Verbindlichkeiten

Es bestehen zum Stichtag Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 5,3 Mio. Euro.

Die Verbindlichkeiten aus anderen Gründen in Höhe von 5,3 Mio. Euro betreffen Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit abgeschlossenen Betriebsprüfungen der Vorjahre in Höhe von 4,3 Mio. Euro sowie Verbindlichkeiten gegenüber einer Immobilien-Gesellschaft von 1,0 Mio. Euro.

Rückstellungen

Es bestehen zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von insgesamt 3,1 Mio. Euro.

Darin enthalten sind Rückstellungen im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen im In- und Ausland von 2,0 Mio. Euro, Rückstellungen für Anwalts- und Prozesskosten wegen einer Schadensersatzklage von 0,8 Mio. Euro und Rückstellungen für Verkaufsnebenkosten in Höhe von 0,1 Mio. Euro. Außerdem bestanden Rückstellungen für Prüfungskosten zum Jahresabschluss sowie für Druck- und Veröffentlichungskosten des Auflösungsberichtes.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Tabelle 9

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017		in €	in €
I. Erträge			
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland			- 165.951,65
2. Sonstige Erträge			872.485,82
3. Erträge aus Immobilien			1.451.130,99
Summe der Erträge			2.157.665,16
II. Aufwendungen			
1. Bewirtschaftungskosten			2.066.790,21
a) davon Betriebskosten		9.035,11	
b) davon Instandhaltungskosten		18.352,58	
c) davon Kosten der Immobilienverwaltung		17.321,43	
d) davon Sonstige Kosten		2.022.081,09	
2. Ausländische Steuern			- 1.135.037,18
3. Verwaltungsvergütung ¹			508.092,35
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			83.760,00
5. Sonstige Aufwendungen			282.066,28
davon Sachverständigenkosten		1.506,54	
Summe der Aufwendungen			1.805.671,66

¹ Die Kapitalanlagegesellschaft gewährt aus der an sie gezahlten Verwaltungsvergütung an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – gezahlte Vermittlungsentgelte als sogenannte Vermittlungsprovisionen.

Tabelle 9 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017	
	in €
III. Ordentlicher Nettoertrag	351.993,50
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	
a) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	57.331,95
Summe der realisierten Gewinne	57.331,95
1. Realisierte Verluste	
a) aus Immobilien	95.253,03
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	43.956,15
Summe der realisierten Verluste	139.209,18
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	- 81.877,23
V. Ergebnis des Geschäftsjahres	270.116,27
Total Expense Ratio (TER) ¹ (Gesamtkostenquote)	1,04 %
Transaktionsabhängige Vergütung ²	0,00 %

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 betrug 270 Tsd. Euro. Dieses Ergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag in Höhe von 352 Tsd. Euro und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften in Höhe von - 82 Tsd. Euro zusammen.

Erträge

Die Summe der Erträge betrug im Berichtsjahr 2,2 Mio. Euro.

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland

Die Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland in Höhe von -0,2 Mio. Euro resultierten aus Bankguthaben.

Sonstige Erträge

Die Sonstigen Erträge in Höhe von 0,9 Mio. Euro betrafen im Wesentlichen Auflösungen von nicht mehr benötigten Rückstellungen.

Erträge aus Immobilien

Die Erträge aus Immobilien in Höhe von 1,5 Mio. Euro setzten sich im Wesentlichen aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 1,2 Mio. Euro und periodenfremden Erträgen in Höhe von 0,3 Mio. Euro zusammen.

Aufwendungen

Die Summe der Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 1,8 Mio. Euro.

Bewirtschaftungskosten

Unter diesem Posten werden die auf die Mieter nicht umlagefähigen Bewirtschaftungskosten in Höhe von 2,0 Mio. Euro ausgewiesen. Diese umfassen Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Kosten der Immobilienverwaltung in geringfügiger Höhe sowie sonstige Kosten in Höhe von 2,0 Mio. Euro. In den sonstigen Kosten sind Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 1,4 Mio. Euro, periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 0,5 Mio. Euro sowie nicht auf Mieter umlegbare Kosten enthalten.

Ausländische Steuern

Der Posten Ausländische Steuern beinhaltet Erstattungen von Ertragssteuern in Höhe von -1,1 Mio. Euro im Zusammenhang mit ehemaligen Investments in den Niederlanden und Finnland.

Verwaltungsvergütung

Die Vergütung an die Fondsverwaltung betrug im Berichtsjahr 0,5 Mio. Euro. Dies entspricht derzeit 0,65% des durchschnittlichen Fondsvermögens des Geschäftsjahres. Aus der Verwaltungsvergütung werden mehrere Dienstleister von der Depotbank bezahlt. Mit Vertrag vom 1. Oktober 2013 hat die Depotbank die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH beauftragt, Beratungsleistungen bei der Abwicklung des Sondervermögens zu erbringen. Die an die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH zu zahlende Vergütung entrichtet die Depotbank aus der ihr zustehenden Vergütung. Die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH ist ein mit der Depotbank im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen. Über Ergebnisabführungsverträge fließt die vorgenannte Vergütung der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH letztlich der Commerzbank AG zu.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten

Für die Kosten der Jahresabschlussprüfung sowie für Druck- und Veröffentlichungskosten des Abwicklungsberichtes wurden 0,1 Mio. Euro den Rückstellungen zugeführt.

Sonstige Aufwendungen

Unter den sonstigen Aufwendungen in Höhe von 0,3 Mio. Euro werden u. a. Rechts- und Steuerberatungskosten, die Sachverständigenkosten sowie sonstige Kosten ausgewiesen.

Ordentlicher Nettoertrag

Der Ordentliche Nettoertrag in Höhe von 0,4 Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften in Höhe von -81,9 Tsd. Euro stellt die Summe der realisierten Gewinne und die Summe der realisierten Verluste dar.

Hierin sind im Wesentlichen die nachlaufenden Veräußerungsergebnisse aus Immobilienverkäufen sowie aus Verkäufen von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften enthalten.

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von 270,1 Tsd. Euro ergibt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften.

Verwendungsrechnung zum 30. September 2017

Tabelle 10

in €	insgesamt	je Anteil ¹
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	270.116,27	0,0103
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	12.826.898,00	0,4897
II. Zur Ausschüttung verfügbar	13.097.014,27	0,5000
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG ²	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung	13.097.014,27	0,5000
1. Zwischenausschüttung am 27. Juli 2017	5.238.805,71	0,2000
a) Barausschüttung	5.238.805,71	0,2000
2. Endausschüttung am 29. Dezember 2017	7.858.208,56	0,3000
a) Barausschüttung	7.858.208,56	0,3000

¹ Die Ausschüttung und der Betrag der ausgeschütteten Erträge sind laut § 5 Abs. 1 Nr. 1 Investmentgesetz (InvStG) mit mindestens vier Nachkommastellen anzugeben.

² Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf der Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr in Höhe von 0,0 Mio. Euro, des Ergebnisses des Geschäftsjahres von 0,3 Mio. Euro und der Zuführung aus dem Sondervermögen von 12,8 Mio. Euro ermittelt. Die Zuführung aus dem Sondervermögen entspricht den im Geschäftsjahr 2016/2017 realisierten Veräußerungsverlusten und der teilweisen Auflösung von Einbehalten gemäß § 78 InvG der Vorjahre.

Damit stehen 13,1 Mio. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen. Es ergibt sich eine

Gesamtausschüttung von 13,1 Mio. Euro bzw. 0,5000 Euro je Anteil. Hiervon wurde im Rahmen der 1. Zwischenausschüttung am 27. Juli 2017 bereits ein Betrag von 5,2 Mio. Euro bzw. 0,2000 Euro je Anteil ausgeschüttet. Es ergibt sich somit für die Endausschüttung ein Betrag von 7,9 Mio. EUR bzw. 0,3000 Euro je Anteil.

Eine Endausschüttung von 0,3000 Euro pro Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 26.194.028,532 Stück ergibt eine gesamte Endausschüttung in Höhe von 7,9 Mio. Euro. Die Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird am 29. Dezember 2017 stattfinden.

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

An die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Bertram
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für inländische Anleger

Die Endausschüttung des DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 beträgt 0,3000 Euro je Anteil. Die Ausschüttung, die am 23. November 2017 beschlossen wurde, erfolgt am 29. Dezember 2017.

Darüber hinaus wurde am 17. Juli 2017 die Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 0,2000 je Anteil beschlossen. Die Ausschüttung erfolgte am 27. Juli 2017.

Die Zwischen- und Endausschüttungen des Geschäftsjahres 2016/2017 werden steuerlich wie in den folgenden Tabellen dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i.S.d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Tabelle 11

**Die erste Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2016/2017 wird steuerlich wie folgt behandelt:
Zwischenausschüttung am 27. Juli 2017**

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
zzgl. gezahlte / abzgl. erstattete ausländische Steuern	-0,0208	-0,0208	-0,0208	-0,0208
Betrag der Ausschüttung	0,1792	0,1792	0,1792	0,1792
davon nicht steuerbare Beträge	0,1792	0,1792	0,1792	0,1792
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt ¹	0,1792	0,1792	0,1792	0,1792
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR ¹	0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil ²	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und den investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,2000 Euro / Anteil (100,00 % der Ausschüttung) sowie im Betriebsvermögen I bis III 0,2000 Euro je Anteil (100,00 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Tabelle 12

**Die Endausschüttung des Geschäftsjahres 2016/2017 wird steuerlich wie folgt behandelt:
Endausschüttung am 29. Dezember 2017**

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
abzgl. erstattete ausl. Steuer	0,0230	0,0230	0,0230	0,0230
Betrag der Ausschüttung	0,2775	0,2775	0,2775	0,2775
davon nicht steuerbare Beträge	0,2775	0,2775	0,2775	0,2775
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt ¹	0,2775	0,2775	0,2775	0,2775
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR ¹	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil ²	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und den investimentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,3000 Euro / Anteil (100,00 % der Ausschüttung) sowie im Betriebsvermögen I bis III 0,3000 Euro je Anteil (100,00 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden¹.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge, Zinsen, Dividenden (insb. aus Immobilienkapitalgesellschaften), sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (inländische Mieterträge, Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Sondervermögens stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung
Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahres-Frist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger bis zum 31. Dezember 2017 stets steuerfrei.

Ab dem 1. Januar 2018 zählen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 InvStG (in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung) Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu den inländischen Immobilienerträgen und sind somit unabhängig von der Haltedauer der Immobilie steuerpflichtig. Wertveränderungen, die vor dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt.

Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vortragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung und ist der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (s. u.) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen noch nicht auf der Anlegerebene erfassten DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig¹. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet

¹ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

net werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Das bisher geltende Thesaurierungsprivileg gilt ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr. Ein Aufschieben der Versteuerung ist somit nicht mehr möglich.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräuße-

rung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- g) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- h) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- i) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- j) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- k) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- l) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

In- und ausländische Dividenden (insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften)

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige

¹ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-) Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen (Immobilien-) Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft i. S. d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgebracht. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht

möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem grundsätzlich steuerfrei¹, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien bzw. (Immobilien-) Kapitalgesellschaften herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei ihrer Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung betreffend die Dividendenbesteuerung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Sondervermögen entstandenen noch nicht auf der Anlegerebene erfassten nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Hierbei handelt es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Fonds aus ausländischen Immobilien, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Sondervermögens.

¹ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der

Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht

steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Erträgnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“)) gelten nur, wenn das Sondervermögen unter die Bestandsschutzrege-

lung des InvStG¹ fällt. Dafür muss das Sondervermögen vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss das Sondervermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze, nach denen das Sondervermögen investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden.² Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben,³ so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist das Sondervermögen als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.⁴

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38, umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im

¹ § 22 Abs. 2 InvStG.

² § 5 Abs. 1 InvStG.

³ § 10 InvStG.

⁴ § 18 bzw. § 19 InvStG.

Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, den Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i. H. v. 35 Prozent einzuhalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagengrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Hinweis zur Investmentsteuerreform

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG“) wurde am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, S. 1730) verkündet. Das Gesetz enthält eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018.

Für die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern sieht das InvStRefG ein neues intransparentes Besteuerungsregime vor. Dies bedeutet eine getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich mit bestimmten inländischen Einkünften (im Wesentlichen inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Mieten und Veräußerungsgewinnen aus inländischen Immobilien unabhängig von einer Halte-dauer) der Körperschaftsteuer. Eine Befreiung von der Gewerbesteuer ist bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weiterhin möglich.

Privatanleger versteuern auch künftig Erträge aus Investmentfonds mit dem Abgeltungssteuersatz. Hierunter fallen Ausschüttungen des Fonds sowie Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (als Veräußerung gelten u. a. die Rückgabe oder Entnahme). Neu ist die Ermittlung einer Vorabpauschale, die als fiktiver Ertrag (ähnlich den ausschüttungsgleichen Erträgen) beim Anleger mindestens zu versteuern ist, um eine unbegrenzte Thesaurierung von Erträgen und folglich eine unbeschränkte Steuerstundungsmöglichkeit zu vermeiden.

Auf Anlegerebene kommt für den Fall der Ausschüttung, der Vorabpauschale und der Veräußerung der Anteile eine pauschale Teilfreistellung zur Anwendung. Danach sind Erträge aus Immobilien-Investmentfonds abhängig vom Investitionsschwerpunkt pauschal mit 60 % (Investition von mind. 51 % des Wertes des Fonds in inländischen Immobilien bzw. inländische Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80 % (Investition von mind. 51 % des Wertes des Fonds in ausländischen Immobilien bzw. ausländischen Immobilien-Gesellschaften) beim Anleger steuerfrei. Die Teilfreistellung soll einen Ausgleich für die Vorbelastung auf Fondsebene und die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuern schaffen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich erfolgt.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Investmentfonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielte ausschüttungsgleiche Erträge fließen somit dem Anleger zum 31. Dezember 2017 oder im Falle einer Ausschüttung zum Ausschüttungszeitpunkt zu.

Darüber hinaus gelten alle Fondsanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und zum Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die fiktiven Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, soweit vor 2009 angeschaffte Anteile als veräußert gelten. Ansonsten sind sie steuerpflichtig. Sie sind erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 13

für den Publikums-Investmentfonds/ den Publikums-AIF DEGI EUROPA ISIN: DE0009807800 Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017		Zwischenausschüttung am 27. Juli 2017 Ausschüttungsbeschluss vom 17. Juli 2017 Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag: 26.194.029			
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
	zzgl. gezahlter ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	abzgl. erstatteter ausländische Steuern	0,0208	0,0208	0,0208	0,0208
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,1792	0,1792	0,1792	0,1792
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,1792	0,1792	0,1792	0,1792
	davon echte Substanzbeträge	0,1792	0,1792	0,1792	0,1792
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechneten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

Tabelle 13 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800**

Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

**Zwischenausschüttung am 27. Juli 2017
Ausschüttungsbeschluss vom 17. Juli 2017
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag: 26.194.029**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	-0,0208	-0,0208	-0,0208	-0,0208
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 14

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800**

Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Endausschüttung am 29. Dezember 2017

Ausschüttungsbeschluss vom 23. November 2017

Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 26.194.029

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
	zzgl. gezahlter ausländische Steuern	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
	abzgl. erstatteter ausländische Steuern	0,0230	0,0230	0,0230	0,0230
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,2775	0,2775	0,2775	0,2775
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,2775	0,2775	0,2775	0,2775
	davon echte Substanzbeträge	0,2775	0,2775	0,2775	0,2775
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechneten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

Tabelle 14 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800**

Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Endausschüttung am 29. Dezember 2017

Ausschüttungsbeschluss vom 23. November 2017

Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 26.194.029

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	-0,0225	-0,0225	-0,0225	-0,0225
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
(nachfolgend: der Investmentfonds)
für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016
bis 30. September 2017

An die Commerzbank AG (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob sich Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung / den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG auswirken können, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf Anhaltspunkte für den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Steuerrechts, die sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken können, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung

gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco Müth
Steuerberater

ppa.
Katrin Bernshausen
Steuerberaterin

Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn

Tabelle 15

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
04.10.16	-249,75	-249,50	-79,99	0,00
05.10.16	-249,73	-249,48	-79,99	0,00
06.10.16	-249,74	-249,49	-79,99	0,00
07.10.16	-249,75	-249,49	-80,00	0,00
10.10.16	-249,78	-249,52	-80,01	0,00
11.10.16	-249,79	-249,53	-80,01	0,00
12.10.16	-249,80	-249,54	-80,02	0,00
13.10.16	-249,81	-249,55	-80,02	0,00
14.10.16	-249,82	-249,56	-80,03	0,00
17.10.16	-249,85	-249,58	-80,04	0,00
18.10.16	-249,86	-249,59	-80,04	0,00
19.10.16	-249,86	-249,60	-80,05	0,00
20.10.16	-249,87	-249,61	-80,05	0,00
21.10.16	-249,88	-249,62	-80,06	0,00
24.10.16	-249,91	-249,64	-80,07	0,00
25.10.16	-249,92	-249,65	-80,07	0,00
26.10.16	-249,93	-249,66	-80,08	0,00
27.10.16	-249,94	-249,67	-80,08	0,00
28.10.16	-249,95	-249,68	-80,09	0,00
31.10.16	-250,33	-250,06	-80,21	0,00
01.11.16	-250,34	-250,07	-80,22	0,00
02.11.16	-250,35	-250,08	-80,22	0,00
03.11.16	-250,36	-250,08	-80,23	0,00
04.11.16	-250,37	-250,09	-80,23	0,00
07.11.16	-250,40	-250,12	-80,24	0,00
08.11.16	-250,41	-250,13	-80,25	0,00
09.11.16	-250,42	-250,14	-80,25	0,00
10.11.16	-250,42	-250,14	-80,26	0,00
11.11.16	-250,43	-250,15	-80,26	0,00
14.11.16	-250,46	-250,18	-80,27	0,00
15.11.16	-250,47	-250,19	-80,28	0,00
16.11.16	-250,48	-250,19	-80,28	0,00
17.11.16	-250,49	-250,20	-80,28	0,00
18.11.16	-250,50	-250,21	-80,29	0,00
21.11.16	-250,52	-250,24	-80,30	0,00
22.11.16	-250,53	-250,24	-80,31	0,00
23.11.16	-250,54	-250,25	-80,31	0,00
24.11.16	-250,55	-250,26	-80,31	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
25.11.16	-250,56	-250,27	-80,32	0,00
28.11.16	-250,59	-250,30	-80,33	0,00
29.11.16	-250,60	-250,30	-80,34	0,00
30.11.16	-249,47	-249,18	-79,94	0,00
01.12.16	-249,73	-249,19	-79,90	0,00
02.12.16	-249,74	-249,20	-79,90	0,00
05.12.16	-249,76	-249,22	-79,92	0,00
06.12.16	-249,77	-249,23	-79,92	0,00
07.12.16	-249,79	-249,25	-79,93	0,00
08.12.16	-249,79	-249,25	-79,93	0,00
09.12.16	-249,80	-249,26	-79,93	0,00
12.12.16	-249,83	-249,29	-79,95	0,00
13.12.16	-249,84	-249,29	-79,95	0,00
14.12.16	-249,85	-249,30	-79,96	0,00
15.12.16	-249,86	-249,31	-79,96	0,00
16.12.16	-249,87	-249,32	-79,96	0,00
19.12.16	-249,89	-249,34	-79,98	0,00
20.12.16	-249,90	-249,35	-79,98	0,00
21.12.16	-249,91	-249,36	-79,98	0,00
22.12.16	-249,92	-249,37	-79,99	0,00
23.12.16	-249,93	-249,38	-79,99	0,00
27.12.16	-249,96	-249,41	-80,01	0,00
28.12.16	-249,97	-249,42	-80,01	0,00
29.12.16	-249,98	-249,42	-80,02	0,00
30.12.16	-249,64	-249,08	-80,00	0,00
02.01.17	-249,65	-249,10	-80,01	0,00
03.01.17	-249,66	-249,10	-80,01	0,00
04.01.17	-249,67	-249,11	-80,02	0,00
05.01.17	-249,68	-249,12	-80,02	0,00
06.01.17	-249,69	-249,13	-80,02	0,00
09.01.17	-249,71	-249,15	-80,04	0,00
10.01.17	-249,72	-249,16	-80,04	0,00
11.01.17	-249,73	-249,17	-80,04	0,00
12.01.17	-249,74	-249,17	-80,05	0,00
13.01.17	-249,74	-249,18	-80,05	0,00
16.01.17	-638,94	-637,49	-204,81	0,00
17.01.17	-638,96	-637,51	-204,82	0,00
18.01.17	-638,98	-637,53	-204,83	0,00

Tabelle 15 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
19.01.17	-639,01	-637,55	-204,84	0,00
20.01.17	-639,03	-637,58	-204,85	0,00
23.01.17	-639,11	-637,64	-204,89	0,00
24.01.17	-639,13	-637,67	-204,90	0,00
25.01.17	-639,15	-637,69	-204,91	0,00
26.01.17	-639,18	-637,71	-204,92	0,00
27.01.17	-639,20	-637,73	-204,93	0,00
30.01.17	-639,28	-637,80	-204,96	0,00
31.01.16	-639,59	-638,11	-205,25	0,00
01.02.17	-639,64	-638,16	-205,27	0,00
02.02.17	-639,69	-638,21	-205,29	0,00
03.02.17	-639,73	-638,25	-205,31	0,00
06.02.17	-639,87	-638,39	-205,36	0,00
07.02.17	-639,92	-638,43	-205,38	0,00
08.02.17	-639,97	-638,48	-205,40	0,00
09.02.17	-640,02	-638,52	-205,42	0,00
10.02.17	-640,06	-638,57	-205,44	0,00
13.02.17	-640,21	-638,71	-205,49	0,00
14.02.17	-640,25	-638,75	-205,51	0,00
15.02.17	-640,30	-638,80	-205,53	0,00
16.02.17	-640,35	-638,84	-205,55	0,00
17.02.17	-640,40	-638,89	-205,57	0,00
20.02.17	-640,54	-639,03	-205,62	0,00
21.02.17	-640,59	-639,07	-205,64	0,00
22.02.17	-640,63	-639,12	-205,66	0,00
23.02.17	-640,68	-639,16	-205,68	0,00
24.02.17	-640,73	-639,21	-205,70	0,00
27.02.17	-640,87	-639,35	-205,75	0,00
28.02.17	-634,76	-633,16	-202,47	0,00
01.03.17	-634,81	-633,21	-202,49	0,00
02.03.17	-634,86	-633,25	-202,51	0,00
03.03.17	-634,91	-633,30	-202,52	0,00
06.03.17	-635,05	-633,43	-202,57	0,00
07.03.17	-635,09	-633,47	-202,59	0,00
08.03.17	-635,14	-633,52	-202,60	0,00
09.03.17	-635,18	-633,56	-202,62	0,00
10.03.17	-635,23	-633,60	-202,63	0,00
13.03.17	-635,36	-633,73	-202,68	0,00
14.03.17	-635,41	-633,77	-202,69	0,00
15.03.17	-635,45	-633,81	-202,71	0,00
16.03.17	-635,49	-633,85	-202,72	0,00
17.03.17	-635,54	-633,89	-202,74	0,00
20.03.17	-635,63	-634,02	-202,75	0,00
21.03.17	-635,67	-634,06	-202,76	0,00
22.03.17	-635,71	-634,10	-202,78	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
23.03.17	-635,76	-634,15	-202,79	0,00
24.03.17	-635,80	-634,19	-202,81	0,00
27.03.17	-635,94	-634,32	-202,85	0,00
28.03.17	-635,98	-634,36	-202,87	0,00
29.03.17	-636,02	-634,40	-202,88	0,00
30.03.17	-636,07	-634,44	-202,90	0,00
31.03.17	-636,38	-634,75	-203,00	0,00
03.04.17	-636,52	-634,88	-203,04	0,00
04.04.17	-636,56	-634,92	-203,06	0,00
05.04.17	-636,60	-634,96	-203,07	0,00
06.04.17	-636,64	-635,00	-203,09	0,00
07.04.17	-636,68	-635,03	-203,10	0,00
10.04.17	-636,80	-635,15	-203,14	0,00
11.04.17	-636,84	-635,19	-203,16	0,00
12.04.17	-636,88	-635,23	-203,17	0,00
13.04.17	-636,92	-635,27	-203,18	0,00
18.04.17	-637,13	-635,46	-203,25	0,00
19.04.17	-637,17	-635,50	-203,27	0,00
20.04.17	-637,21	-635,54	-203,28	0,00
21.04.17	-637,25	-635,57	-203,30	0,00
24.04.17	-637,37	-635,69	-203,34	0,00
25.04.17	-637,41	-635,73	-203,35	0,00
26.04.17	-637,45	-635,77	-203,37	0,00
27.04.17	-637,49	-635,81	-203,38	0,00
28.04.17	-637,33	-635,65	-203,34	0,00
02.05.17	-637,41	-635,72	-203,37	0,00
03.05.17	-637,41	-635,75	-203,35	0,00
04.05.17	-637,45	-635,79	-203,37	0,00
05.05.17	-637,49	-635,82	-203,38	0,00
08.05.17	-637,60	-635,93	-203,42	0,00
09.05.17	-637,64	-635,96	-203,43	0,00
10.05.17	-637,68	-636,00	-203,44	0,00
11.05.17	-637,71	-636,04	-203,46	0,00
12.05.17	-637,75	-636,07	-203,47	0,00
15.05.17	-637,86	-636,18	-203,51	0,00
16.05.17	-637,90	-636,21	-203,52	0,00
17.05.17	-637,94	-636,25	-203,53	0,00
18.05.17	-637,98	-636,28	-203,55	0,00
19.05.17	-638,01	-636,32	-203,56	0,00
22.05.17	-638,13	-636,43	-203,60	0,00
23.05.17	-638,16	-636,46	-203,61	0,00
24.05.17	-638,20	-636,50	-203,62	0,00
26.05.17	-638,28	-636,57	-203,65	0,00
29.05.17	-638,39	-636,68	-203,69	0,00
30.05.17	-638,43	-636,71	-203,70	0,00

Tabelle 15 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
31.05.17	- 638,18	- 636,46	- 203,63	0,00
01.06.17	- 638,21	- 636,49	- 203,64	0,00
02.06.17	- 638,26	- 636,54	- 203,65	0,00
06.06.17	- 638,44	- 636,71	- 203,72	0,00
07.06.17	- 638,49	- 636,76	- 203,73	0,00
08.06.17	- 638,53	- 636,80	- 203,75	0,00
09.06.17	- 638,58	- 636,85	- 203,76	0,00
12.06.17	- 638,67	- 636,98	- 203,77	0,00
13.06.17	- 638,72	- 637,02	- 203,79	0,00
14.06.17	- 638,77	- 637,07	- 203,81	0,00
16.06.17	- 638,86	- 637,15	- 203,84	0,00
19.06.17	- 638,99	- 637,28	- 203,88	0,00
20.06.17	- 639,04	- 637,33	- 203,90	0,00
21.06.17	- 639,09	- 637,37	- 203,91	0,00
22.06.17	- 639,13	- 637,42	- 203,93	0,00
23.06.17	- 639,18	- 637,46	- 203,94	0,00
26.06.17	- 639,31	- 637,59	- 203,99	0,00
27.06.17	- 639,36	- 637,64	- 204,01	0,00
28.06.17	- 639,41	- 637,68	- 204,02	0,00
29.06.17	- 639,45	- 637,72	- 204,04	0,00
30.06.17	- 639,25	- 637,52	- 203,95	0,00
03.07.17	- 639,38	- 637,65	- 204,00	0,00
04.07.17	- 639,42	- 637,69	- 204,01	0,00
05.07.17	- 639,46	- 637,73	- 204,03	0,00
06.07.17	- 639,50	- 637,76	- 204,04	0,00
07.07.17	- 639,54	- 637,80	- 204,06	0,00
10.07.17	- 639,66	- 637,92	- 204,10	0,00
11.07.17	- 639,70	- 637,95	- 204,11	0,00
12.07.17	- 639,74	- 637,99	- 204,12	0,00
13.07.17	- 639,76	- 638,03	- 204,12	0,00
14.07.17	- 639,80	- 638,07	- 204,13	0,00
17.07.17	- 639,92	- 638,18	- 204,17	0,00
18.07.17	- 639,96	- 638,22	- 204,19	0,00
19.07.17	- 640,00	- 638,26	- 204,20	0,00
20.07.17	- 640,04	- 638,29	- 204,21	0,00
21.07.17	- 640,08	- 638,33	- 204,23	0,00
24.07.17	- 640,20	- 638,45	- 204,27	0,00
25.07.17	- 640,23	- 638,48	- 204,28	0,00
26.07.17	- 640,27	- 638,52	- 204,29	0,00
27.07.17	- 706,10	- 704,16	- 225,30	0,00
28.07.17	- 706,14	- 704,21	- 225,31	0,00
31.07.17	- 699,99	- 698,06	- 223,57	0,00
01.08.17	- 700,03	- 698,11	- 223,59	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
02.08.17	- 700,08	- 698,15	- 223,60	0,00
03.08.17	- 700,11	- 698,18	- 223,61	0,00
04.08.17	- 700,15	- 698,22	- 223,63	0,00
07.08.17	- 700,27	- 698,34	- 223,67	0,00
08.08.17	- 700,31	- 698,37	- 223,68	0,00
09.08.17	- 700,35	- 698,41	- 223,70	0,00
10.08.17	- 700,39	- 698,45	- 223,71	0,00
11.08.17	- 700,43	- 698,49	- 223,72	0,00
14.08.17	- 700,55	- 698,60	- 223,76	0,00
15.08.17	- 700,59	- 698,64	- 223,78	0,00
16.08.17	- 700,63	- 698,67	- 223,79	0,00
17.08.17	- 700,67	- 698,71	- 223,80	0,00
18.08.17	- 700,71	- 698,75	- 223,82	0,00
21.08.17	- 700,83	- 698,86	- 223,86	0,00
22.08.17	- 700,87	- 698,90	- 223,87	0,00
23.08.17	- 700,90	- 698,94	- 223,88	0,00
24.08.17	- 700,94	- 698,98	- 223,90	0,00
25.08.17	- 700,98	- 699,01	- 223,91	0,00
28.08.17	- 701,10	- 699,13	- 223,95	0,00
29.08.17	- 701,14	- 699,16	- 223,97	0,00
30.08.17	- 701,18	- 699,20	- 223,98	0,00
31.08.17	- 700,18	- 698,20	- 223,66	0,00
01.09.17	- 700,22	- 698,24	- 223,67	0,00
04.09.17	- 700,34	- 698,35	- 223,71	0,00
05.09.17	- 700,38	- 698,39	- 223,73	0,00
06.09.17	- 700,42	- 698,43	- 223,74	0,00
07.09.17	- 700,46	- 698,47	- 223,75	0,00
08.09.17	- 700,50	- 698,50	- 223,77	0,00
11.09.17	- 700,62	- 698,62	- 223,81	0,00
12.09.17	- 700,66	- 698,65	- 223,82	0,00
13.09.17	- 700,69	- 698,69	- 223,84	0,00
14.09.17	- 700,73	- 698,73	- 223,85	0,00
15.09.17	- 700,77	- 698,77	- 223,86	0,00
18.09.17	- 700,89	- 698,88	- 223,90	0,00
19.09.17	- 700,93	- 698,92	- 223,92	0,00
20.09.17	- 700,97	- 698,95	- 223,93	0,00
21.09.17	- 701,01	- 698,99	- 223,94	0,00
22.09.17	- 701,05	- 699,03	- 223,96	0,00
25.09.17	- 701,17	- 699,14	- 224,00	0,00
26.09.17	- 701,21	- 699,18	- 224,01	0,00
27.09.17	- 701,25	- 699,22	- 224,02	0,00
28.09.17	- 701,29	- 699,25	- 224,04	0,00
29.09.17	- 704,54	- 703,20	- 225,29	0,00

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Gezeichnetes Kapital und Stille Einlagen: 1,701 Mrd. Euro
Eigenmittel: 26,659 Mrd. Euro
Stand 31.12.2016

Vorsitzender des Aufsichtsrates / Chairman of the Supervisory Board:

Klaus-Peter Müller

Vorstand / Board of Managing Directors: (Stand 30.09.2017)

Martin Zielke (Vorsitzender / Chairman)
Frank Annuscheit
Marcus Chromik
Stephan Engels
Michael Mandel
Michael Reuther

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Sachverständigenausschuss

Dipl.-Ing. Florian Lehn

Vorsitzender
Von der IHK München und Obb. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. CIS HypZert (F) Zertifizierter Sachverständiger Associate Member Appraisal Institute

Dipl.-Ing. Martin von Rönne

Von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellt und vereidigt für die Bewertung von Grundstücken und die Ermittlung von Mietwerten

Dipl.-Ing. Stefan Wicht

Von der IHK Rheinhausen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen	Seite	Abbildungen	Seite
1 Entwicklung des DEGI EUROPA	9	1 Wertentwicklung eines Anlagebetrages in Höhe von 10.000 € seit Auflegung	9
2 Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017	13		
3 Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017	13		
4 Renditekennzahlen - vergleichende Übersicht der letzten vier Geschäftsjahre	14		
5 Entwicklung Fondsvermögen	15		
6 Zusammengefasste Vermögensaufstellung	17		
7 I. Immobilien-Gesellschaften	18		
8 Vermögensaufstellung zum 30. September 2017, Teil II	19		
9 Ertrags- und Aufwandsrechnung	21		
10 Verwendungsrechnung zum 30. September 2017	25		
11 Die 1. Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2016/2017 am 27. Juli 2017 wird steuerlich wie folgt behandelt	28		
12 Die Endausschüttung des Geschäftsjahres 2016/2017 am 29. Dezember 2017 wird steuerlich wie folgt behandelt	29		
13 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	39		
14 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	41		
15 Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn	44		

Commerzbank AG

Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main
www.commerzbank.de
info@commerzbank.com

Pflichtangaben:
<https://www.commerzbank.de/pflichtangaben>

